

S a m m l u n g  
der  
Gesetze, Verordnungen und Aufschreibungen  
für daß  
Königreich Hannover,  
v o m J a h r e 1 8 5 7.

---

Gedruckt bei Carl Friedrich Kius. 1857.

---

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern,  
die allgemeine Einführung fester Hausnummern betreffend.  
Hannover, den 23sten März 1857.

Da die allgemeine Einführung fester Hausnummern sich sowohl für das Hypotheken- und Brandcassenwesen, als auch für verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung als Bedürfniß herausgestellt hat, so wird hierüber von Uns im Einvernehmen mit den betheiligten übrigen Königlichen Departements=Ministerien, rücksichtlich der dieselben angehenden Bestimmungen, Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Hauptgebäude muß mit einer besonderen Nummer, jedes Nebengebäude mit der Nummer des Hauptgebäudes und einem besonderen Buchstaben (a. b. c. . . .) äußerlich bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist an geeigneter Stelle augenfällig und dauerhaft anzubringen.

§. 2.

Die Feststellung der Nummern und Buchstaben geschieht durch die Obrigkeit. Die einmal festgestellten Nummern und Buchstaben können nöthigenfalls von der Obrigkeit abgeändert werden.

§. 3.

Bei allen Verhandlungen der Verwaltung geschieht die Bezeichnung der Gebäude durch die für dieselben festgestellten Nummern und Buchstaben. Es bleibt bis auf weiteres gestattet, die etwa bisher gebräuchliche Bezeichnung der Gebäude daneben beizubehalten.

§. 4.

Für jede Stadt= und Landgemeinde, gleichwie für jede selbstständige Besetzung sollen Listen der vorhandenen Haupt= und Nebengebäude, nach Maßgabe der Anlage, dergestalt aufgestellt und fortgeführt werden, daß in denselben die entsprechende Nummer des Brandcassencatasters, des Hypothekenbuches, der Häusersteuerrolle und bisherigen Häuserliste leicht und sicher aufgefunden werden kann.

Siehe jedoch §§. 16 und 17.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren örtlich getrennten Abtheilungen mit besonderen Namen (Ortschaften), so kann nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder für sämtliche Abtheilungen nur eine, oder für jede derselben eine besondere Liste angelegt werden.

#### §. 5.

Die Anfertigung der Listen geschieht durch die Obrigkeit unter geeigneter, von der oberen Verwaltungsbehörde näher festzustellender Mitwirkung des Gemeindevorstandes.

#### §. 6.

Der Regel nach ist als Hausnummer die bestehende Brandcassennummer zu wählen. Jedoch können geeignetenfalls anstatt der Brandcassennummern die Hypotheken- oder sonstige schon bestehende Nummern, z. B. die der Häusersteuerrollen, zum Grunde gelegt werden.

#### §. 7.

Ist keine schon bestehende Nummernreihe (§.6) zweckmäßig beizubehalten, so ist die Reihenfolge neu nach Maßgabe der Belegenheit der Gebäude festzustellen.

#### §. 8.

Für zeitweilig unbebaute Hausstellen können die der Reihenfolge entsprechenden Nummern und Buchstaben, wo solches angemessen, offen gehalten werden.

#### §. 9.

Neu hinzukommende Gebäude sind der festgestellten Nummernfolge zweckmäßig ein- oder anzureihen.

#### §. 10.

Von der aufgestellten Häuserliste (§. 4) erhalten die Obrigkeit, das Amtsgericht und die Gemeinde oder selbstständige Besorgung je eine Ausfertigung.

#### §. 11.

Von der Obrigkeit sind die Listen ihres Bezirks alljährlich nach dem Bestande der Häuser und den Besitzverhältnissen zu berichtigen.

Zu dem Ende haben die Gemeindevorstände und Vertreter der selbstständigen Besetzungen in der ersten Amtsversammlung jeden Jahres ihre bisherigen Listen nebst einem Verzeichnisse der im abgelaufenen Jahre stattgehabten Neubauten und Besitzänderungen der Obrigkeit einzureichen.

Daneben sind die Listen des Amtsgerichts (§. 10) zeitig von der Obrigkeit einzuziehen.

Dieselbe berichtet übereinstimmend sowohl die eignen als die empfangenen Listen und giebt letztere danach zurück.

#### §. 12.

Die Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß bis zum 1sten Januar 1858 die Gebäudelisten aufgestellt und die vorhandenen Gebäude mit den für sie festgestellten Nummern und Buchstaben gehörig versehen sind.

§. 13.

Die Kosten der Auftheilung und Berichtigung der Listen (§§. 4 und 11.) trägt die öffentliche Casse, die der Nummerirung der Gebäude (Anschaffung und Anheftung von Nummerblechen u. § 12), so wie die Kosten der Unterhaltung der äußeren Bezeichnung der Eigenthümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte.

§. 14.

Nähere Ausführungsvorschriften über die äußere Bezeichnung der Gebäude (§. 1), Aufstellung der Listen (§. 4), Wahl der Nummern (§. 6) und deren Anbringung (§. 12) ertheilt, soweit nöthig, die obere Verwaltungsbehörde.

§. 15.

Zu widerhandlung gegen Auflagen der Obrigkeit wegen Herstellung der äußeren Bezeichnung, so wie Unterlassung gehöriger Erhaltung derselben sind mit Ordnungsstrafe zu ahnden. Daneben hat die Obrigkeit das Nöthige auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§. 16.

Die Vorschriften des §§. 4 – 15 finden auf diejenigen Stadt= und Landgemeinden keine Anwendung, bei welchen dieselben nach Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Cataster entbehrt werden können.

§. 17.

Im Bezirk der Landdrostei zu Osnabrück hat es bei der zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Provinzialregierung zu Osnabrück vom 25sten September 1820 bereits geschehenen Nummerirung das Bewenden. Im übrigen treten auch daselbst die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Hannover, der 23sten März 1859

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern